



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Straelen über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 24.07.2025**

### **Artikel 1**

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt Straelen betreibt zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlerinnen / Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen / Spätaussiedlern und Zuwan-derin-nen / Zuwanderern,
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) - vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93 / SGV NRW 24) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196)), sowie
3. Wohnungslosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-behörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528 / SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV NRW S. 1184))

Übergangsheime und Gemeinschaftsunterkünfte (Unterkünfte) als öffentliche Einrichtungen. Die Unterkünfte dienen der Unterbringung des oben genannten Personenkreises (Nutzungsberechtigte). Die Unterbringung in den Unterkünften erfolgt gemäß eines Konzeptes mit dem Ziel der langfristigen (Re-)Integration der Nutzungsberechtigten in den Wohnungsmarkt.

§ 1 Abs. 2 entfällt.

§ 2 entfällt.

§ 3 Abs. 1 wird als neuer § 2 wie folgt neu gefasst:

Den Nutzungsberechtigten nach § 1 werden durch die Stadt Straelen als örtliche Ordnungs-behörde Räumlichkeiten zugewiesen. Diese Einweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der Unterkunft.

§ 3 Abs. 2 bis 7 entfallen.

§ 4 wird als neuer § 3 geführt.

§ 5 Abs. 1 wird als neuer § 4 Abs. 1 wie folgt geändert:

Das Wort „Person“ wird durch das Wort „Nutzungsberechtigtem“ ersetzt.

§ 5 Abs. 2 wird als neuer § 4 Abs. 2 wie folgt geändert:

Das Wort „Person“ wird durch das Wort „Nutzungsberechtigtem“ ersetzt.

§ 5 Abs. 3 wird als neuer § 4 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Bei erstmaliger Unterbringung wird die Gebühr für den ersten Unterbringungsmonat für jeden Tag mit einem dreißigstel ab dem Tag des Einzuges in die Unterkunft erhoben. Bei sonstigen Erhebungen für einen Teil des Monats wird für den laufenden Monat die volle Monatsgebühr berechnet.

§ 6 Abs. 1 wird als neuer § 5 Abs. 1 geführt.

§ 6 Abs. 2 wird als neuer § 5 Abs. 2 wie folgt geändert:

Das Wort „Personen“ wird durch das Wort „Nutzungsberechtigte“ ersetzt.

§ 6 Abs. 3 wird als neuer § 5 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Das Wort „Personen“ wird durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

Die Wörter „jede Person“ werden durch die Wörter „jede/n Nutzungsberechtigte/n“ ersetzt.

§ 7 wird als neuer § 6 wie folgt geändert:

Die Wörter „jede Bewohnerin und jeder Bewohner“ werden durch die Wörter „jede/r Nutzungsberechtigte“ ersetzt.

Das Wort „Personen“ wird durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

§ 8 wird als neuer § 7 geführt.

§ 9 wird als neuer § 8 geführt.

§ 10 wird als neuer § 9 geführt.

§ 11 wird als neuer § 10 geführt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

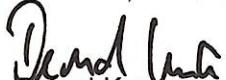
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Straelen über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 24. Juli 2025



Bernd Kuse  
Bürgermeister